

Thomas Demuth  
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 26.11.2012

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	6/2012
Datum	Dienstag, den 13. November 2012
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	22:10 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Stadtverordnetenversammlung

Herr Thomas Demuth
Herr Patrick Baier
Herr Dietmar Beilner
Frau Sylvia Braun
Herr Klaus-Dieter Broschowsky
Herr Niels-Malte Bürgstein
Frau Patricia Bürgstein
Herr Achim Dietenhöfer
Frau Christine Empter
Frau Elke Förster-Helm
Herr Dirk Friebe
Herr Benedikt Herget
Herr Oliver Hirt
Herr Harald Hormel
Herr Alexander Kitzmann
Frau Gisela Klein
Frau Katja Lauterbach
Herr Klaus Linek
Herr Jörg Pohl
Herr Hans-Jürgen Poth
Herr Tim Protzmann
Herr Alexander Rabold
Herr Joachim Rechholz
Herr Guido Rötzer
Frau Carina Seewald
Herr Thomas Sliwka
Herr Thomas Stöppler
Frau Viola Weigl-Franz
Herr Winfried Weiß
Herr Harald Wenzel
Frau Rosemarie Wenzel
Herr Dr. Volker Wingefeld

Magistrat

Herr Günter Maibach
---------------------

Frau Ingrid Cammerzell
Herr Edwin Jessel
Herr Reiner Keim
Herr Manfred Lür
Herr Josef Pastor
Herr H. Michael Roth
Herr Volker Schadeberg
Herr Jürgen Schäfer

Schrifführer

Herr Dr. Achim Wächtler
-------------------------

entschuldigt

Herr Johannes Kortenhoeven
Frau Dana Pastor
Herr Michael Reul
Herr Michael Schreier
Herr Christoph Zugenbühler

Tagesordnung

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 10.10.2012
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
3a		Bericht aus dem Ausschuss
4	DS 240/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Bbauungsplan Peller II und III
5	DS 241/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Wiedereinrichtung Bushaltestelle am Freien Platz
6	DS 242/2012	Antrag der FDP-Fraktion: Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertagesstätten (U 3 und Hort)
7	DS 233/2012	Verkauf eines Grundstückes "Am Kuhweg", Gemarkung Oberissigheim
8	DS 223/2012	Konzessionsvertrag Strom
9	DS 235/2012	Anpassung Stadtmarketing GmbH

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 32 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 10.10.2012
---	--	---

Der Stadtverordnetenvorsteher weist zunächst auf einen redaktionellen Fehler hin, Stadtrat Lür habe entgegen der Teilnehmerliste nicht an der Stadtverordnetenversammlung teilgenommen.

Weiter kommt der Stadtverordnetenvorsteher auf eine Protokollrüge des Stadtverordneten Raibold zu sprechen. Dieser legt Wert auf die Feststellung, dass es sich unter TOP 12 der Niederschrift nicht um einen „angeblichen“ Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Main-Kinzig-Kreises gehandelt habe, sondern dieser tatsächlich existiert. Der Stadtverordnetenvorsteher bittet insofern, das zwei mal vorkommende Wort „angeblichen“ zu streichen.

2	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
---	---

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt mit, dass sich die UFB-Fraktion aufgelöst habe und deren Mitglieder sich der BBB-Fraktion angeschlossen haben.  
Die aktuelle Sitzordnung sei ein Reflex dieser erst kurzfristig bekanntgewordenen Änderung und werde nachher im Präsidium weiter besprochen.

Der Stadtverordnetenvorsteher weist auf den Termin der Bürgerversammlung am 22.11.2012 hin; Der Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach werde am 15.11.2012 tagen.

Schließlich weist er auf den ausliegenden Terminplan für das Jahr 2013 und eine Einladung des Akkordeonorchesters hin.

3	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
---	--

Der Bürgermeister berichtet zum Stand von Tiefbaumaßnahmen.  
Hinsichtlich der Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Hauptstraße berichtet er, dass die Asphaltierung im letzten Bauabschnitt für kommende Woche Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag geplant sei. Das bedeute, dass die restlichen Arbeiten an den Gehwegen in der KW 48 durchgeführt werden. Die Arbeiten werden insgesamt voraussichtlich pünktlich vor dem Weihnachtsmarkt abgeschlossen. Die Sperrung wird allerdings aufrecht erhalten, da wie jedes Jahr zum Weihnachtsmarkt gesperrt werde.

Zum Kreisverkehrsplatz an der Rampe B 45 berichtet er, dass die Bauarbeiten kurz vor dem Ende stehen. Am 14.11.2012 erfolge die Abnahme und gegen 13:00 Uhr kann der Kreisverkehr für den Verkehr freigegeben werden. Der Verkehr könne auch sofort wieder von der B 45 in Richtung Bruchköbel fließen. Die Arbeiten zur Sanierung der B 45, die durch den Bund in Auftrag gegeben worden sind, werden voraussichtlich noch bis Anfang Dezember weitergehen.

Hinsichtlich der Fahrbahndeckensanierung in der Mühlbachstraße erklärt er, dass sich die Bauverwaltung dazu entschlossen habe, noch vor Wintereinbruch eine Deckensanierung durchzuführen. Die Sanierung wird im Dünn-Schicht-Kalteinbau Verfahren durchgeführt. Dabei werde eine 2 – 3 cm starke Deckschicht auf die vorhandene Oberfläche aufgebracht. Das Verfahren ermögliche, dass der zu sanierende Bereich lediglich für einen Tag gesperrt werden muss, da das Material bereits nach wenigen Stunden wieder befahrbar ist. Das DSK Verfahren kostet etwa ein Zehntel einer grundhaften Sanierung. Es sei bekannt, dass Risse aus einem nicht ausreichend dimensionierten Unterbau wieder durchkommen können. Die Oberfläche wird allerdings flächig geschlossen und Wasser kann so nicht weiter eindringen und größere Schäden verursachen. Es handelt sich weiterhin um keine grundhafte Erneuerung, so dass keine Anwohnerbeiträge zu erheben seien.

Die Arbeiten sollen am 19.11.2012 durchgeführt werden und sind mit den Arbeiten an der Wasserversorgung koordiniert.

Weiter berichtet er zur Errichtung der neuen Urnenwand auf dem Neuen Friedhof. Insgesamt 408 Urnennischen sollen bis zum 17.11. fertig gestellt sein. Die Nachfrage der Bürger nach einer Bestattung in den Urnenwänden sei groß und werde zukünftig noch zunehmen. Die Friedhofsverwaltung geht davon aus, dass die neue Urnenwand den Bedarf für etwa sieben Jahre deckt.

Schließlich berichtet der Bürgermeister zur Bevölkerungsentwicklung mit Stand 30.06.: Mit Hauptwohnsitz seien 20.574 Personen gemeldet, dabei seien 77 Geburten und 123 Sterbefälle zu verzeichnen gewesen. Weiter habe sich aus dem Wegzug von 548 und dem Zuzug von 537 Personen ein insgesamt rechnerisches Minus von 57 ergeben. Vergleichbare Kommunen im Kreis hätten aktuell minimal besser abgeschnitten.

Zum Feuerwehrgerätehaus Oberissigheim berichtet er, dass der Neubau tagesaktuell auf Platz 1 der Prioritätenliste gekommen sei. Demnächst soll Baurecht geschaffen werden.

Schließlich berichtet der Bürgermeister zur Umfrage Innenstadtentwicklung, dass von 17.352 volljährigen Bürgern 1.746 den Fragebogen abgegeben bzw. im Internet ausgefüllt hätten. Insgesamt 1.713 Fragebögen seien gültig gewesen.

3a		Bericht aus dem Ausschuss
----	--	---------------------------

Der Stadtverordnete Linek berichtet von den Verhandlungen und Ergebnissen des Ausschusses für Bau, Umwelt und Verkehr am 05.11.2012.

4	DS 240/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Bebauungsplan Peller II und III
---	-------------	--

Der Stadtverordnete Rabold trägt einen Ersetzungsantrag vor und spricht in diesem Sinne. Der Ursprungsantrag sei damit erledigt. Die Stadtverordnete Lauterbach spricht weitestgehend im Sinne des Antrags. Sie bedauert, dass der übliche Weg, nämlich die konsensuale Beratung über eine entsprechende Verwaltungsvorlage, hier nicht eingehalten worden sei. Der Stadtverordnete Wenzel macht auf laufende Entwicklungsprojekte wie die Bindwiesen, den Hasenpfand und die neu Mitte aufmerksam. Die Verwaltung sei damit gebunden, so dass ein zusätzliches Projekt nicht rasch umgesetzt werden könne. Alle denkbaren Flächen sollten begutachtet werden und das Weitere im Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr beraten werden.

Er stellt den Antrag auf Verweisung der Sache in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr. Der Stadtverordnete Rechholz spricht gegen eine Verweisung, es gehe zuviel Zeit verloren. Abstimmung zum Verweisungsantrag: bei 13 Ja-Stimmen (SPD, GRÜNE) und 19 Nein-Stimmen (CDU, BBB, FDP) abgelehnt

Die Stadtverordnete Empter spricht gegen den Antrag, die Innenstadtentwicklung sei wichtiger und eine schnelle Vermarktung bei hohen Investitionskosten sei aus der Erfahrung heraus auch nicht garantiert. Die Stadtverordnete Braun spricht im Sinne des Antrags, sie sieht eine Lücke bei preisgünstigen Einsteigerimmobilien in Bruchköbel. Der Stadtverordnete Wenzel weist nochmals auf die Bindwiesen hin, bei denen keine Ausgleichsflächen auszuweisen seien. Die Innenstadtentwicklung und damit die Nachverdichtung müsse vor der Außenentwicklung stattfinden, außerdem säßen viele Kommunen im Main-Kinzig-Kreis auf teuer entwickelten Grundstücken. Der Stadtverordnete Rabold spricht gegen den Stadtverordneten Wenzel, insbesondere hätte die Innenstadtentwicklung durch den damaligen Grünen Ersten Stadtrat erfolgen müssen.

Abstimmung: bei 19 Ja-Stimmen (CDU, BBB, FDP) und 13 Nein-Stimmen (SPD, GRÜNE) beschlossen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung fasst für die Flurstücke der Gebiete Peller II und III entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung nach dem regionalen Flächennutzungsplan den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung qualifizierter Bebauungspläne für ein allgemeines Wohngebiet.
2. Der Magistrat wird beauftragt, ggfs. unter Zuhilfenahme eines Städteplaners einen Vorentwurf nebst Begründung für das Baugebiet zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung des weiteren Verfahrens vorzulegen.
3. Die voraussichtlich erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushaltsplan 2014 oder einen eventuellen Nachtragshaushalt 2013 einzustellen.

5	DS 241/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Wiedereinrichtung Bushaltestelle am Freien Platz
---	-------------	---

Der Stadtverordnete Hormel trägt den Antrag vor und spricht in diesem Sinne:

„Der Magistrat wird beauftragt, die beidseitige Bushaltestelle an der Hauptstraße im Bereich des Freien Platzes wieder einzurichten.“

Die Stadtverordnete Bürgstein stellt einen Änderungsantrag und spricht in diesem Sinne:

„Der Magistrat wird beauftragt, die bisher am Freien Platz befindlichen Bushaltestellen längerfristig im Bereich der noch zu schaffenden Neuen Mitte wieder einzurichten. Bis dahin sollen vorübergehend Bushaltestellen im Bereich evangelisches Gemeindehaus / Schreinergergasse eingerichtet werden.“

Die Stadtverordnete Lauterbach stellt den Antrag auf Verweisung beider Sachen in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: einstimmig beschlossen

6	DS 242/2012	Antrag der FDP-Fraktion: Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertagesstätten (U 3 und Hort)
---	-------------	--

Die Stadtverordnete Braun spricht im Sinne des Antrags. Der Stadtverordnete Linek bezweifelt einerseits die Kostenneutralität und andererseits sei der Antrag zumindest für die U3-Betreuung ab Sommer 2013 obsolet.

Er stellt den Antrag auf Verweisung der Sache in den Haupt- und Finanzausschuss. Die Stadtverordnete Braun spricht gegen den Verweisungsantrag.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: bei 6 Ja-Stimmen (GRÜNE) und 26 Nein-Stimmen (CDU; SPD; BBB; FDP) abgelehnt

Die Stadtverordnete Lauterbach spricht im Sinne des Antrags, insbesondere seien einerseits bislang schon bei 18 Familien flexiblerweise auf diese Voraussetzung verzichtet worden. Andererseits dürften bei den zu erwartenden hohen Anmeldezahlen im U3-Bereich ab dem Sommer auch mit weniger Spielraum bei anderen Plätzen gerechnet werden, so dass die Entschärfung der Voraussetzungen der richtige Weg sei.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die im Infoblatt zur Anmeldung und Aufnahme eines Kindes in die städtischen Kindertagesstätten in Bruchköbel aufgeführten Aufnahmekriterien im Bereich der U3-Betreuung und Hort „min. 30 Std. Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) des alleinerziehenden Elternteils / beider Eltern“ werden mit sofortiger Wirkung ersetzt durch die nachfolgenden Aufnahmekriterien „Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils (Ausnahmen bei freien Kapazitäten und besonderem Betreuungsbedarf möglich)“.

7	DS 233/2012	Verkauf eines Grundstückes "Am Kuhweg", Gemarkung Oberissigheim
---	-------------	---

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Dem Verkauf des im Baugebiet „Am Kuhweg“ im Stadtteil Oberissigheim liegenden erschlossenen Grundstückes

Flur 1, Flurstück 212, 542 qm

an die Eheleute Anna und Waldemar Kliwer,  
wohnhafte An der großen Wiese 10, 63454 Hanau

zum Preis von 250,- €/qm, zuzüglich der Hausanschlusskosten, wird zugestimmt.

Der Kaufpreis ist unmittelbar nach dem Kaufvertragsabschluss zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, werden 5% Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

Es wird vereinbart, dass die Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe der Differenz zu dem Quadratmeterpreis, den die Käufer an die Verkäuferin und dem Verkaufspreis, der zum Zeitpunkt des Verkaufs auf dem freien Markt zu erzielen wäre, zahlen, wenn

- das Grundstück nicht innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Kaufvertragsabschluss, entsprechend den Bauvorschriften und Bauauflagen mit einem Wohnhaus bebaut wird oder wenn vor der Bebauung ein Verkauf an Dritte erfolgt,
- die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger das auf dem Grundstück errichtete Gebäude auf die Dauer von 10 Jahren nicht selbst bewohnen,
- die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger das Grundstück oder Teile davon innerhalb von 10 Jahren veräußern.

Die Eintragung eines entsprechenden Rückkauflassungsrechtes in Abt. II des Grundbuchs wird von den Vertragsparteien bewilligt und beantragt. Die Kosten der Rückkauflassung tragen die Käufer, ebenfalls eine dadurch gegebenenfalls zu zahlende Grunderwerbsteuer.

Die Differenz zu dem Quadratmeterpreis, der an die Verkäuferin gezahlt wurde und dem Kaufpreis, der auf dem freien Markt zu erzielen wäre, ist vom Gutachterausschuss des Main-Kinzig-Kreises zu ermitteln.

Die Stadt Bruchköbel behält sich ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle vor. Dieses Recht wird grundbuchlich gesichert.

Den Käufern wird empfohlen, hinsichtlich der Heizquelle für das zu errichtende Gebäude auf eine Beheizung mit Öl oder Kohle zu verzichten und eine andere, ökologisch umweltfreundlichere Energie in Anspruch zu nehmen.

Eine Teilung des Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Verkäuferin vorgenommen werden, unabhängig von den Vorschriften des BauGB.

8	DS 223/2012	Konzessionsvertrag Strom
---	-------------	--------------------------

Der Stadtverordnete Hormel kritisiert die Vorlage insofern, als er insbesondere die Betreuung der Straßenlaternen bzw. entsprechender Stromlieferungen anlässlich des Vertrages ebenfalls verhandelt wissen wollte. Der Bürgermeister widerspricht dem, dies sei kartellrechtlich nicht möglich. Der Stadtverordnete Rabold meint, dass dies durchaus in weiteren, zeitgleichen Verhandlungen hätte geregelt werden können.

Abstimmung: einstimmig bei 7 Enthaltungen (BBB) beschlossen

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Konzessionsvertrag Strom, zwischen der Stadt Bruchköbel und der E.ON Mitte AG, Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel wird abgeschlossen.

9	DS 235/2012	Anpassung Stadtmarketing GmbH
---	-------------	-------------------------------

Die Stadtverordnete Empter kritisiert die Rolle des Bürgermeisters: Erst habe es geheißen, dass nur eine kleine redaktionelle Anpassung wegen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung stattfinden müsse, schließlich habe sich aber herausgestellt, dass der Bürgermeister sowohl Magistrat wie auch Stadtverordnetenversammlung wichtige Informationen vorenthalten und beide

schlicht nicht informiert habe. Aktuell sei es notwendig, die Stadtmarketing GmbH auf eine juristisch einwandfreie Basis zu stellen, damit diese formell einwandfrei arbeiten könne. Später müsse aber auch inhaltlich über die Existenz der GmbH gesprochen werden. Die Zustimmung ihrer Fraktion heute sei kein Freibrief. Die Stadtverordnete Braun bezeichnet die aktuellen Vorgänge als starkes Stück, die Amtsführung des Geschäftsführers als mangelhaft. Freilich nütze die abschließliche Aufarbeitung von größeren oder kleineren Rechtsfehlern nichts, wenn das Verhalten des Bürgermeisters als Geschäftsführer für sich gesehen schon unzureichend sei. Eine neue rechtlich einwandfreie Basis sei auch die letzte Chance der Bewährung für die Stadtmarketing GmbH, denn diese müsse die ursprünglich zgedachten Aufgaben in der Wirtschaftsförderung wahrnehmen und nicht reine Event-Agentur sein. Der Stadtverordnete Rabold lässt die Versäumnisse aus seiner Sicht revue-passieren. Es handele sich um einen Skandal. Er kritisiert insbesondere, dass sich der Bürgermeister bislang nicht öffentlich geäußert habe. Er trägt einen Ergänzungsantrag vor und spricht in diesem Sinne:

„Im Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH wird folgender § 15a eingefügt:  
§ 15 a

Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

Den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen werden unverzüglich nach der Erstellung unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO Jahresabschluss und Wirtschaftsplan (§ 7 Abs.1 a)), Steuerbilanz und Lagebericht (§ 15) sowie die Protokolle der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 3) und Niederschriften der Aufsichtsratsitzungen (§ 11 Abs. 5) übersandt.“

Der Bürgermeister bekundet, dass im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich berichtet worden sei. Schon im Jahre 2009 seien die Fehler trotz Juristen in diesem Hohen Haus nicht erkannt worden. Er schildert die anschließende Entwicklung aus seiner Sicht. Er bedauert ausdrücklich seine Fehleinschätzung hinsichtlich der Berichtspflicht in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Ein finanzieller Schaden sei nicht entstanden, für die Beseitigung ihrer seinerzeitigen Fehler im Gesellschaftsvertrag habe die jetzt wieder mandatierte RA-Kanzlei keine Rechnung geschrieben. Er kritisiert die Öffentlichmachung des Prüfberichts durch den Stadtverordneten Rabold an die Presse.

Der Stadtverordnetenvorsteher schlägt vor, den Antrag und den Ergänzungsantrag gemeinsam abzustimmen. Dagegen regt sich kein Widerspruch.

Abstimmung über Antrag und Ergänzungsantrag: einstimmig beschlossen.

Beschluss:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing GmbH in der Fassung der Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung gemäß Beschlussfassung vom 08.09.2009 und Magistratsbeschluss vom 09.12.2009 (Gesellschaftsvertrag 2009) wird mit dem aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut geändert (Gesellschaftsvertrag 2012).

2. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird gemäß § 127a Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises als Aufsichtsbehörde unmittelbar nach Beschlussfassung schriftlich angezeigt.

3. Für eine beihilferechtskonforme Genehmigung von Betriebsmittelzuschüssen und Kapitalrücklagen nach EU-Beihilferecht ist ein Betrauungsakt als Rechtsgrundlage notwendig. Die entsprechende inhaltliche Ausführung wird in einer künftigen Stadtverordnetenversammlung, soweit erforderlich, als Beschlussvorlage eingebracht.

4. Gemäß § 123a Absatz 2 HGO ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verpflichtet, Berichtspflichten nachzukommen. Um die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich insgesamt über die Tätigkeiten und Beteiligungen sowie Ergebnisse der Stadtmarketing GmbH zu unterrichten wird, weitergehend als dies in § 123a Absatz 2 HGO vorgesehen ist, der Vorsitzende des Aufsichtsrats

tes einmal jährlich die Stadtverordnetenversammlung entsprechend in einem mündlichen Bericht unterrichten und auch einen Beteiligungsbericht gemäß § 123a Absatz 2 HGO vorlegen.

Anlage 1:

## Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH

### § 1

#### Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtmarketing Bruchköbel GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bruchköbel.

### § 2

#### Gegenstand/Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist das ganzheitliche Stadtmarketing zur Umsetzung der Leitbildziele "Bruchköbel 2025". Instrumente hierzu sind u.a. Standortmarketing, Stadtentwicklung, Citymanagement, Veranstaltungsmanagement, Wirtschaftsförderung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Sinne der gefundenen Positionierung, Bruchköbel als "bevorzugten Lebensmittelpunkt" zu etablieren, insbesondere:

- Konzepte entwickeln und umsetzen die die Erhöhung der Attraktivität der Stadt und ihrer Stadtteile forcieren, um Bürgerinnen und Bürger, Besucher, Kunden und Kaufkraft nach Bruchköbel zu holen und an den Standort zu binden
- alle werblichen Maßnahmen der Stadt unter dem Kommunikationsdach der Gesamtvermarktung steuern und überwachen
- Prozesse zur Umsetzung der Ziele im Leitbild anschieben, koordinieren und kommunikativ begleiten
- neue Foren und Möglichkeiten entwickeln, Bürgerinnen und Bürger aktiv an den Prozessen des Stadtmarketings zu beteiligen
- die gezielte Vermarktung neuer und bestehender Gewerbeflächen in Richtung Investoren betreiben und solche Flächen aktiv mit entwickeln
- die (Innen)Stadtentwicklung in Richtung geeigneter Investoren und Maßnahmen aktiv begleiten und steuern
- Ansprechpartner aller Bürger, insbesondere des Gewerbes und der Vereine sein
- Überparteilich arbeiten und als Schnittstelle zu Politik und Verwaltung agieren.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Geschäftszweck fördern, beteiligen.

### § 3

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Zeit von der Gründung bis zum 31.12.2009 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

#### § 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von 1 Euro mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.

(2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Stadt Bruchköbel: 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je einem Euro mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000.

(3) Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar.

#### § 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile, mit Ausnahme von Übertragungen auf verbundene Unternehmen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung oder nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden. § 124 HGO bleibt unberührt.

#### § 6 Gesellschaftsorgane

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

#### § 7 Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse des Gesellschafters, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Stadt Bruchköbel wird in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister als Vertreter des Magistrats kraft Amtes nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 HGO oder durch das von ihm bestimmte Mitglied des Magistrats vertreten. Der Gesellschafterversammlung gehören neben dem Bürgermeister oder dem von ihm zu bestellenden Vertreter als Vorsitzenden die weiteren Mitglieder des Magistrats an.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus in folgenden Fällen zuständig:

a) Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans

- b) Wahl und Bestellung der Person des Abschlussprüfers;
  - c) Entlastung der Geschäftsführung;
  - d) Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Brief, Telefax oder E-Mail, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.

## § 8

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse sind insbesondere zu fassen bei:
- a) Auflösung der Gesellschaft;
  - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes;
  - c) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
  - d) Erhöhung des Stammkapitals;
  - e) Gewinnverwendung sowie Deckung etwaiger Verluste
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 292 ff. AktG) sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - g) Erlass, Änderungen und Aufhebung von Geschäftsordnungen mit Ausnahme derjenigen des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs.2 dieses Vertrages.
  - h) befristete Berufung des 1. Geschäftsführers nach Satzungsänderung bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Geschäftsführers gem. § 12 Abs.5 a.
- (2) Sofern sich der Gesellschafter ausdrücklich mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklärt, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch schriftlich (z.B. per E-Mail oder Telefax) ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn der Gesellschafter damit einverstanden ist oder in der Versammlung anwesend oder vertreten ist und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die ohne förmliche Versammlung gefasst, sind – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer schriftlichen Beschlussfassung von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern

zu unterzeichnen. Dem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift gegen Empfangsbekanntnis zuzusenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sowie die Zuleitung des Protokolls sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

(4) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

## § 9

### Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich zusammen aus:

a. kraft Amtes dem Bürgermeister der Stadt Bruchköbel, der sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen kann.

b. bis zu 10 weiteren Mitgliedern, die vom Magistrat in den Aufsichtsrat gem. §§ 125 Abs.2 S.1 HGO entsandt werden. Dabei sollen zwei von diesen entsandten Mitgliedern Vertreter des Stadtmarketingvereins Bruchköbel sein.

(2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder dauert mit Ausnahme des Mitgliedes, welches dem Aufsichtsrat kraft Amtes angehört, bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel stattfindet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs.1 Ziff. b) dieses Vertrages haben gem. §§ 125 Abs.2 S.1, 125 Abs.1 S.6 HGO ihr Amt auf Verlangen des Entsendungsberechtigten jederzeit niederzulegen.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die gemäß § 9 Abs.1 Ziff. b) entsandten Mitglieder mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Stadt Bruchköbel, soweit sie diesem angehören. Scheidet deshalb ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so hat der Magistrat entsprechend der Regelung in § 9 Abs.1 Ziff. b) dieses Vertrages das Recht, für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger zu entsenden.

(5) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschafterkasse und die sonstigen Vermögensbestände prüfen.

(6) Der Gesellschafter kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen sowie auf eine jährliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Die Höhe wird durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt und erfolgt pro Sitzung pauschal. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.

(8) Die Mitglieder der Aufsichtsrats und der Geschäftsführung teilen der Stadt Bruchköbel jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen deren Veröffentlichung zu. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht nach § 123 a HGO aufzunehmen.

(9) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Es gelten die Regelungen der §§ 9-12 dieses Vertrages sowie die gesetzliche Regelung des § 125 HGO.

#### § 10 Vorsitz des Aufsichtsrates

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende setzt die Tagesordnung und den Ort der Aufsichtsratssitzungen fest und leitet die Sitzungen. Weiteres regelt die zu beschließende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

#### § 11 Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.

(2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch schriftlich an den Aufsichtsratsvorsitzenden senden.

(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

(6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

(7) Der/die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteiligen Entscheidungen trifft.

(8) Im Übrigen können Beschlüsse des Aufsichtsrats entsprechend der Bestimmung in § 11 Abs. 2 gefasst werden.

§ 12  
Aufgabe des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften seine vorherige Zustimmung zu erteilen und hat die folgenden Zuständigkeiten:

1. Nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über die Grundsätze der Unternehmensziele nach § 2 dieses Vertrags.

2. Beratung des Wirtschaftsplans

3. Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten.

4. Grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen für die arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der von der Gesellschaft angestellten Dienstkräfte

5. Abschluss von Anstellungsverträgen für Personal, soweit deren Gehalt oder Lohn eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt

5 a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und die Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer

6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird

7. Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten

8. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen

9. Aufnahme von Darlehen

10. Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Stammeinlagen und zur Abdeckung von Bilanzverlusten

11. Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH als Miet-, Pacht- oder Leasingzinsschuldner auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet-, Pacht- oder Leasingzins eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt.

12. Geschäftsordnung der Geschäftsführung

13. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft

14. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und die ihm sonst von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben

15. Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie Zustimmung zum Tausch, zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

16. Durchführung von Investitionsmaßnahmen und Abschluss entsprechender Verträge nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu fassenden Geschäftsordnung

17. Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Kreditlinien oder anderen Kreditaufnahmen nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu fassenden Geschäftsordnung;

18. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wird in der Weise geregelt, dass im Zweifel die Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegeben ist.

(3) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal jährlich der Geschäftsführung über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.

### § 13

#### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

### § 14

#### Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.

(3) Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. In diesem Fall ist eine erneute Bestellung zulässig.

(4) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung durchgeführt werden.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(6) Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmenstätigkeit sind in entsprechender Anwendung des § 121 Abs.1a S.7 HGO von der Geschäftsführung einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

(7) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung erlassen wird.

§ 15  
Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (2) Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Abs. 1 im Rahmen des gesetzlich Zulässigen anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht, nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf und legt diesen mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vor.
- (4) Die Abschlussprüfung erfolgt gleichfalls nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgabe zu prüfen und die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, darzustellen.
- (5) Der/die Geschäftsführer legt unverzüglich nach Eingang des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts diese zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vor.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Zustimmung und Unterzeichnung durch den Gesellschafter.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB ist kein Gebrauch zu machen.
- (8) Die Geschäftsführung hat gem. § 122 Abs.4 HGO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich einen Wirtschaftsplan und einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und der Stadt Bruchköbel sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Bruchköbel und deren überörtliches Prüfungsorgan haben gemäß § 54 HGrG das Recht, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 15 a  
Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

Den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen werden unverzüglich nach der Erstellung unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan (§ 7 Abs.1 a)), Steuerbilanz und Lagebericht (§ 15) sowie die Protokolle der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 3) und Niederschriften der Aufsichtsrats-sitzungen (§ 11 Abs. 5) übersandt.“

§ 16  
Offenlegung und Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17  
Gültigkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung, zu ersetzen.

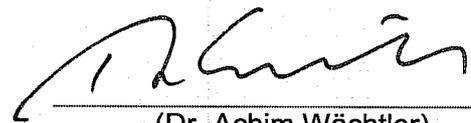
§ 18  
Gerichtsstand

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Hanau.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 21:32 Uhr.

---

(Thomas Demuth)  
Stadtverordnetenvorsteher



---

(Dr. Achim Wächtler)  
Schriftführer